

Sachverhalt

Die F-AG betreibt ein Bauunternehmen. Zu ihren Aktivitäten gehört auch die Vermietung von Baumaschinen, von Zeit zu Zeit werden gebrauchte Maschinen auch weiterverkauft.

Zum Erwerb verschiedener Baumaschinen nimmt die F-AG am 01.02.2008 bei der B-Bank ein Darlehen in Höhe von 500.000,- CHF auf. Das Darlehen wird für die Dauer von 2 Jahren gewährt und soll am 01.02.2010 einschliesslich Zinsen zurückgezahlt werden. Dabei wird u.a. vereinbart, dass die F-AG die B-Bank von allfälligen Weiterverkäufen der Baumaschinen in Kenntnis setzen wird und den jeweiligen Erlös sofort nach Erhalt zur (teilweisen) Tilgung der Darlehenssumme verwendet. Weiter verpflichtet sie sich, mit dem jeweiligen Käufer einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren und diesen in das öffentliche Register eintragen zu lassen. Die F-AG kauft daraufhin bis zum 21.01.2009 sechs Baumaschinen zu einem Gesamtpreis von 450.000,- CHF. Weitere 50.000,- CHF werden für sonstige Aufwendungen der F-AG verwendet. Am 26.06.2009 verkauft die F-AG eine dieser Maschinen für einen Betrag von 60.000,- CHF und am 01.08.2009 eine weitere für 40.000,- CHF an die C-AG. Ein Eigentumsvorbehalt wird nicht eingetragen. Der Erlös wird auch nicht an die B-Bank abgeführt.

Als die F-AG ein grösseres und bislang betrieblich genutztes Grundstück zu recht ungünstigen Konditionen veräussert, wird die B-Bank nervös und will sich absichern. Auf Nachfrage erklärt A, der bereits seit mehreren Jahren als Angestellter der F-AG die Abteilung »Baumaschinen, Erwerb, Vermietung, Verwertung« leitet und insoweit auch zur Vertretung der F-AG befugt ist, am 22.09.2009 gegenüber der B-Bank schriftlich:

- »1. Ich stehe persönlich dafür ein, dass die F-AG ihre vertraglichen Pflichten aus dem Vertrag vom 01.02.2008 gegenüber der B-Bank wahrnimmt.
2. Ich bestätige der B-Bank, dass alle von der F-AG aus der Kreditsumme gekauften Baumaschinen sich auf dem Werksgelände befinden und im Eigentum der F-AG stehen.
3. Ich sichere zu, dass bei einem Weiterverkauf der Maschinen die F-AG den erzielten Kaufpreis zur Tilgung des Darlehens an die F-Bank abführen wird. Ich werde weiter dafür Sorge tragen, dass bezüglich der veräusserten Maschinen ein Eigentumsvorbehalt vereinbart und in das öffentliche Register eingetragen wird.
4. Ich verpflichte mich, die B-Bank über allfällige Verkäufe der genannten Maschinen zu informieren und über die Modalitäten der Kaufverträge Auskunft zu erteilen.
5. Ich werde binnen sieben Tagen ab schriftlicher Mitteilung seitens der B-Bank darüber, dass die F-AG ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag vom 01.02.2008 nicht nachgekommen ist, die ausgebliebenen Beträge an die B-Bank bezahlen und zwar unabhängig davon, ob die F-AG irgendwelche Einwendungen gegenüber der B-Bank geltend machen kann.
6. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn der o.g. Darlehensvertrag aufgehoben, geändert oder durch einen anderen ersetzt wird.«

Damit gibt sich die B-Bank nach einer informellen Liquiditätsprüfung der F-AG zufrieden. Im Rahmen einer Umstrukturierung erwirbt A 20% der Geschäftsanteile und wird am 15.10.2009 Geschäftsführer der F-AG. Aufgrund eines erneuten Engpasses sieht er sich gezwungen, noch im Dezember 2009 zwei weitere Maschinen zu einem Preis von insgesamt 80.000,- CHF an D zu verkaufen. Wiederum wird kein Eigentumsvorbehalt vereinbart und auch kein Geld an die B-Bank abgeführt.

Als am 01.02.2010 die Rückzahlung des Darlehens durch die F-AG ausbleibt, verlangt die B-Bank schriftlich von A die Zahlung von 500.000,- CHF. Zu diesem Zeitpunkt sind im Vermögen der F-AG noch 2 weitere Maschinen mit einem Restwert von 250.000,- CHF vorhanden.

A meint, sein Engagement sei unwirksam, jedenfalls aber schulde er allerhöchstens nur die Summe für die beiden in seiner Zeit als Geschäftsführer veräusserten Maschinen, mithin 80.000,- CHF. Für alles andere könne er nichts.

Welche Ansprüche stehen der B-Bank gegen A zu?

Hinweis: Zinsen sind in eine allfällige Berechnung der Anspruchshöhe nicht einzubeziehen.

Bitte verfassen sie eine ausformulierte, aber kurze Lösung im Word- oder PDF- Format und senden Sie diese bis zum 13. März 2010, 18.00 an: stefan.geyer@rwi.uzh.ch